

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Bußgelder wegen Ruhestörungen in einer Straße in der Thüringer Landeshauptstadt

Mir ist bekannt geworden, dass angeblich infolge zahlreicher Ruhestörungen in der Meienbergstraße in der Landeshauptstadt Erfurt zwischenzeitlich nahezu 15.000 Euro als Bußgelder verhängt wurden. Ob diese Bußgeldbescheide seitens der Stadtverwaltung oder der Landesverwaltung verhängt wurden, ist mir nicht bekannt.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/3989** vom 10. November 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 2. Januar 2023 beantwortet:

Vorbemerkung:

In der Beantwortung der Kleinen Anfrage wurden Bußgeldverfahren der Stadtverwaltung Erfurt, die noch nicht der Löschung unterliegen, berücksichtigt. Die Beantwortung der Fragen erfolgt zum Stand 2. Dezember 2022 ab dem Jahr 2019.

1. Inwieweit entspricht die im Sachverhalt genannte Höhe ausgesprochener Bußgelder wegen Ruhestörungen in der Erfurter Meienbergstraße der Realität und falls nicht, worin bestehen welche Abweichungen?
2. Wie viele Bußgeldbescheide in welcher jeweiligen finanziellen Höhe wurden aufgrund welcher Ordnungswidrigkeiten in den vergangenen fünf Jahren mit Bezug zu Ruhestörungen oder vergleichbaren Vorgängen im Bereich der Meienbergstraße und der unmittelbaren Umgebung ausgesprochen (Gliederung in Jahresscheiben und nach Behörde)?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Die Stadtverwaltung Erfurt hat im oben genannten Zeitraum aufgrund Verstoßes gegen § 117 Ordnungswidrigkeitengesetz in der Meienbergstraße in Erfurt insgesamt 20 Bußgelder mit einem Gesamtvolumen von 30.200 Euro verhängt.

Die jeweilige Bußgeldhöhe ist der Anlage zu entnehmen.

3. Wie viele der in den vergangenen fünf Jahren im beschriebenen Zusammenhang (Ruhestörungen im Bereich der Meienbergstraße und unmittelbarer Umgebung) verhängten Bußgelder wurden zwischenzeitlich eingezahlt, wie viele sind zwischenzeitlich ohne Einzahlung verjährt und wie viele sind noch nicht eingezahlt und nicht verjährt?

Antwort:

In Bezug auf die vorgenannten 20 Bußgelder wurden die Bescheide in elf Fällen rechtskräftig. Vollständig gezahlt wurden in diesen Fällen bislang neun Bußgelder. In zwei Fällen wurden die Bußgelder noch nicht vollständig eingezahlt. Eine Verjährung trat bisher nicht ein.

Die übrigen neun Bußgeldverfahren sind in das gerichtliche Verfahren übergeleitet worden.

4. Wie viele Vollstreckungsbescheide wurden aufgrund nicht eingezahlter Bußgelder im beschriebenen Sachzusammenhang beantragt? Falls davon abgesehen wurde, wieso (Begründung für jeden diesbezüglich relevanten Einzelfall, insbesondere die verjährten Bußgelder)?

Antwort:

Gegenwärtig befinden sich zwei Bußgeldverfahren in der Vollstreckung. Davon erlangte ein Verfahren erst kürzlich Rechtskraft, entsprechend wurden bisher noch keine Vollstreckungsmaßnahmen durch die Stadtverwaltung Erfurt eingeleitet.

5. Wie viele Tage Erzwingungshaft wurden aufgrund nicht eingezahlter Bußgelder im beschriebenen Sachzusammenhang angeordnet? Falls davon abgesehen wurde, wieso (Begründung für jeden diesbezüglich relevanten Einzelfall, insbesondere die verjährten Bußgelder)?

Antwort:

Der Landesregierung liegen im Sinne der Fragestellung keine Informationen vor.

6. Welche einzelnen, in den letzten fünf Jahren verhängten Bußgelder hat die Stadtverwaltung mit welcher Begründung nicht eingetrieben und gegebenenfalls verjähren lassen?

Antwort:

Bislang ist keines der beiden Bußgeldverfahren, in denen das Bußgeld nicht vollständig eingezahlt wurde, verjährt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

7. Welcher finanzielle Schaden ist der Stadtverwaltung und welcher finanzielle Schaden ist dem Landeshaushalt entstanden, weil Bußgelder im beschriebenen Sachzusammenhang nicht eingezahlt wurden und der Fall zwischenzeitlich verjährt ist?

Antwort:

Das Bußgeldverfahren dient zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten und nicht der Einnahmengewinnung. Bisher ist kein Bußgeldverfahren verjährt. Ein finanzieller Schaden im Sinne einer Mindereinnahme ist insoweit nicht eingetreten.

In Vertretung

Götze
Staatssekretär

Anlage

2019		2020		2021		2022	
Lfd. Nr.	Bußgeldhöhe	Lfd. Nr.	Bußgeldhöhe	Lfd. Nr.	Bußgeldhöhe	Lfd. Nr.	Bußgeldhöhe
1	1000 €	1	500 €	1	150 €	1	2500 €
				2	150 €	2	3500 €
				3	150 €	3	4000 €
				4	500 €	4	4000 €
				5	1500 €		
				6	500 €		
				7	1000 €		
				8	2000 €		
				9	1000 €		
				10	1000 €		
				11	3000 €		
				12	2000 €		
				13	750 €		
				14	1000 €		